

**Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung
Qualifizierte, zur Durchführung der Zugangsprüfung und
zur Regelung der Einstufungsprüfung für die
Studiengänge der Hochschule Bochum**

in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 29. April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 und Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 290) und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NW. S. 221) und der 3. Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW hat die Hochschule Bochum folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung
- § 3 Beratungsgespräch
- § 4 Eignungstest
- § 5 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Zugangsprüfung

- § 6 Voraussetzungen für die Zugangsprüfung
- § 7 Bewerbung und Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 8 Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin und -ort
- § 9 Zentrale Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
- § 10 Studiengangsspezifische mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 14 Wiederholung der Prüfung
- § 15 Datenschutz

III. Probestudium (in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen)

- § 16 Teilnahme
- § 17 Bewerbung und Zulassung zum Probestudium
- § 18 Erfolg und Dauer

IV. Einstufungsprüfung

- § 19 Voraussetzungen für die Einstufungsprüfung
- § 20 Bewerbung und Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 21 Beratung
- § 22 Prüfungsverlauf, Inhalt
- § 23 Ergebnis der Einstufungsprüfung; Bescheinigung
- § 24 Wiederholung der Einstufungsprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Hochschulwechsel
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Widerspruchsrecht
- § 29 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage

- Anlage A: Bewertungsübersicht Englischkenntnisnachweise
- Anlage B: Zeugnismuster

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Durch diese Ordnung werden für in der beruflichen Bildung Qualifizierte der Hochschulzugang (Zugangsprüfung, Probestudium, Beratungsgespräch, Eignungstest) sowie die Zulassung zum Studium zu einem anderen als dem ersten Fachsemester (Einstufungsprüfung) geregelt.
- (2) Die Regelungen zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte beziehen sich auf
1. Personen mit Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung gemäß § 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung („Meisterinnen/Meister“, „Technikerinnen/Techniker“ und Gleichgestellte),
 2. Personen mit Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit gemäß § 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung („fachtreue Bewerberinnen/Bewerber“ und Gleichgestellte),
 3. Personen mit Zugang auf Grund Teilnahme an einer Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 oder eines Probestudiums gemäß § 4 Absatz 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung („nicht fachtreue Bewerberinnen/Bewerber“ und Gleichgestellte).

§ 2 Zweck der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung

- (1) Durch die **Zugangsprüfung** wird festgestellt, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife und ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 oder § 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium in einem ersten berufsqualifizierenden Studiengang an der Hochschule Bochum erfüllen.
- (2) Die Zugangsberechtigung aufgrund bestandener Zugangsprüfung gilt für den Studiengang, für den die in § 8 Absatz 1 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.
- (3) Mit Bestehen der Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium in zugangsbeschränkten Studiengängen erworben. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen. Absatz 5 ist zu beachten.
- (4) Die **Einstufungsprüfung** dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von mindestens einem Semester, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden. Nach dem Ergebnis der Prüfung erwerben die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand entsprechenden Abschnitt eines bestimmten Studiengangs an der Hochschule Bochum zu beginnen. Absatz 5 ist zu beachten.
- (5) Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben unberührt.

§ 3 Beratungsgespräch

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen in der Regel an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teil. Hierdurch soll ermittelt werden, inwiefern erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen vorhanden ist. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

(2) Zuständig für das Beratungsgespräch gemäß Absatz 1 ist der Fachbereich, auf dessen Studiengang sich die Bewerbung der Kandidatin oder des Kandidaten bezieht. Sofern sich die Bewerbung auf verschiedene Studiengänge der Hochschule Bochum bezieht und/oder mehrere Fachbereiche betroffen sind, ist auch ein gemeinschaftliches Beratungsgespräch möglich.

§ 4 Eignungstest

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zugangsprüfung gemäß Abschnitt II dieser Ordnung ablegen, können an einem Test teilnehmen, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

(2) Zuständig für den Eignungstest gemäß Absatz 1 ist der Fachbereich, auf dessen Studiengang sich die Bewerbung der Kandidatin oder des Kandidaten bezieht; er soll in Verbindung mit dem verbindlichen Beratungsgespräch gemäß § 3 durchgeführt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Abnahme der Zugangsprüfung oder der Einstufungsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

(2) Für die Zugangsprüfung beauftragt der Prüfungsausschuss qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 8 Abs. 2.

(3) Für die Zugangsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer bzw. die Beisitzerinnen und Beisitzer für die studiengangspezifische mündliche Prüfung. § 7 Abs. 1 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Bochum gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangspezifischen mündlichen Prüfung im Rahmen der Zugangsprüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

(5) Für die Einstufungsprüfung ist der Prüfungsausschuss für die Festlegung der jeweiligen Prüfungsaufgaben zuständig. Orientierungsgrundlage für die Prüfungsinhalte sind die Anforderungen der Fachhochschulreife unter Beachtung des gewünschten Studiums.

II. Zugangsprüfung

§ 6

Voraussetzungen für die Zugangsprüfung

- (1) An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushaltes und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz). Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (2) Eine Berufsausbildung und eine berufliche Tätigkeit oder eine gleichgestellte Tätigkeit gemäß Absatz 1 wird durch die Vorlage entsprechender Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.) nachgewiesen.
- (3) Personen, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung absolviert haben, können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Sinne des § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.

§ 7

Bewerbung und Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sich fristgemäß bewerben. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober.

(2) Die Bewerbung ist schriftlich unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Studienrichtung an den Studierendenservice der Hochschule Bochum zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 6 genannten Voraussetzungen (Kopie),
2. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung.

(3) Über die Prüfungszulassung entscheidet der Studierendenservice der Hochschule Bochum.

(4) Die Prüfungszulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bewerbung nicht fristgemäß erfolgt ist.

Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Studierendenservice legt im Benehmen mit den Prüfungsausschussvorsitzenden die Prüfungstermine fest. Die Prüfungen werden nicht später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt. Die Bewerberin oder der Bewerber ist mindestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen durch den Studierendenservice zu den Prüfungen einzuladen. Gleichzeitig sind ihr oder ihm Hinweise der Prüferin oder des Prüfers über den Umfang aller Teilprüfungen, die Prüfungsanforderungen und über zugelassene Hilfsmittel mitzuteilen.

(6) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird oder ein Probestudium sind nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pfl egetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

§ 8

Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin und -ort

(1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).

(2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen.

(3) Der Prüfungsteil zu Kompetenzen im Fach Mathematik kann nach Maßgabe des für die Studiengangsspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschusses um Fragen ergänzt werden, die zusätzliche studienfachspezifische Voraussetzungen prüfen. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer der beauftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.

(4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Fach Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage A (Bewertungsübersicht Englischkenntnisnachweise) nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.

(5) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 13) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.“

§ 9

Zentrale Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik

(1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium im angestrebten Studiengang erfüllt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.

(3) Die Prüfung umfasst für die Fächer Deutsch und Englisch jeweils 90 Minuten und für das Fach Mathematik 60 Minuten. Wird der Prüfungsteil zum Fach Mathematik gemäß § 8 Abs. 3 um studiengangsspezifische Fragen ergänzt, so verlängert sich seine Dauer um 30 Minuten.

§ 10

Studiengangsspezifische mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird an der jeweiligen Hochschule vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt. Die Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.

(2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.

(3) Im ersten Teil der Prüfung legt der Kandidat oder die Kandidatin in einem freien Vortrag seine bzw. ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt, mündliche Prüfungsleistungen ggf. von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Die Bewertung des Prüfungsteils nach § 8 Abs. 4 folgt der Anlage A (Bewertungsübersicht Englischkenntnisnachweise).

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (nicht bestanden)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; damit ist die gesamte Zugangsprüfung gemäß § 8 Absatz 1 nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die gesamte Zugangsprüfung gemäß § 8 Absatz 1 als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss mit dem Ziel einer erneuten Zulassung zur selben Prüfung überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 11 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Hochschule Bochum versehen.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des § 11 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.

(2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.

(3) Waren Teilprüfungen bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

§ 15

Datenschutz

Die Hochschule erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Des Weiteren holt die Hochschule eine schriftliche Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber zur Weitergabe dieser Daten an die die zentrale Prüfung (§ 5 Abs. 2) durchführende Hochschule ein. Diese Einwilligung vorausgesetzt, ist die Hochschule Bochum auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Datenverwendung berechtigt, die Daten an die durchführende Hochschule zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die durchführende Hochschule berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen. Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

III. Probestudium (in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen)

§ 16 Teilnahme

(1) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber anstelle der Zugangsprüfung gemäß Abschnitt II dieser Ordnung ein Probestudium aufnehmen, sofern sie oder er die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfüllt.

(2) Personen, die eine Aufstiegsfortbildung nach § 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung („Meisterinnen/Meister“ etc.) absolviert haben, können ein Probestudium aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden; die Hochschule ist an diese Entscheidung gebunden. Dies gilt auch für Personen mit Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit gemäß § 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung („fachtreue Bewerberinnen/Bewerber“), die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.

§ 17 Bewerbung und Zulassung zum Probestudium

(1) Zum Probestudium werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sich fristgemäß bewerben. Die Bewerbungsfrist für das Probestudium mit Studienbeginn zum Wintersemester endet am 15. Juli, für das Probestudium mit Studienbeginn zum Sommersemester am 15. Januar.

(2) Die Bewerbung ist schriftlich unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Studienrichtung an den Studierendenservice der Hochschule Bochum zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen (Kopie),
2. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung.

(3) Über die Zulassung zum Probestudium entscheidet der Studierendenservice der Hochschule Bochum.

(4) Die Zulassung zum Probestudium darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bewerbung nicht fristgemäß erfolgt ist.

Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Erfolg und Dauer

(1) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangsbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die ein der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium aufgenommen haben, erfolgreich, wenn pro Probese­mester mindestens 20 Leistungspunkte und in Verbundstudiengängen pro Probese­mester mindestens 13 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(2) Das Probestudium dauert zwei Semester. In Verbundstudiengängen dauert das Probestudium abweichend von Satz 1 drei Semester. Nach Ablauf des Probestu­diums erlischt der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.

IV. Einstufungsprüfung

§ 19 Voraussetzungen für die Einstufungsprüfung

Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer

1. die Fachhochschulreife oder eine sonstige Qualifikation nach § 49 Abs. 1 bis 4 HG nachweist oder
2. darlegen kann und erwarten lässt, dass er Kenntnisse oder Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, in anderer Weise als durch ein Studium erworben hat und hierdurch befähigt ist, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, und
3. nicht vom Weiterstudium in dem betreffenden Studiengang ausgeschlossen ist.

§ 20 Bewerbung und Zulassung zur Einstufungsprüfung

(1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sich bis zum 1. Oktober bzw. bis zum 1. Mai eines jeden Jahres fristgemäß bewerben. Studienbeginn kann dann frühestens im übernächsten Semester sein.

(2) Die Bewerbung ist schriftlich unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Studienrichtung an den Studierendenservice der Hochschule Bochum zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 genannten Zulassungsvoraussetzungen (Kopie),
2. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung,

3. eine Erläuterung, aus der hervorgeht, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium, die sie oder ihn befähigen, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, erworben worden sind,
 4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er bereits an einer anderen Hochschule studiert oder studiert hat,
 5. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei der Hochschule Bochum oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat und wenn ja, für welchen Studiengang und mit welchem Ergebnis.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 18 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Beratung

- (1) Nach Zulassung zur Einstufungsprüfung führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den angestrebten Studiengang ein Beratungsgespräch durch.
- (2) Ziel des Beratungsgesprächs ist die Information der Bewerberin oder des Bewerbers über das Prüfungsverfahren bei der Einstufungsprüfung, über die Inhalte und Anforderungen des Studiums in dem angestrebten Studiengang sowie die Festlegung der für die Einstufung in ein zu bestimmendes Fachsemester abzulegenden Prüfungen.
- (3) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt zusammen mit dem jeweiligen Prüfungsamt die Prüfungstermine und ggf. die Nachtermine fest. Die Bewerberin oder der Bewerber ist mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zur Prüfung einzuladen. Gleichzeitig sind ihr oder ihm Hinweise der Prüferin oder des Prüfers über den Umfang aller Teilprüfungen, die Prüfungsanforderungen und über zugelassene Hilfsmittel zu übergeben.

§ 22 Prüfungsverlauf, Inhalt der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen in Prüfungsfächern des angestrebten Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester. Dabei richten sich die Prüfungsfächer, Form, Anforderungen, Bewertung und Verfahren nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs.

(2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester bestanden wurden. Werden Prüfungsleistungen in geringerem Umfang bestanden, werden diese bei Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester auf Antrag angerechnet.

§ 23

Ergebnis der Einstufungsprüfung; Bescheinigung

(1) Über die bestandene Einstufungsprüfung sowie über bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

(2) Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24

Wiederholung der Einstufungsprüfung

Die nicht bestandene Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden. Dabei können die im Rahmen der nicht bestandenen Einstufungsprüfung bestandenen Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 25

Hochschulwechsel

(1) Der Wechsel der Hochschule ist für Personen mit Zugang zum Studium auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung gemäß § 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung zulässig. Das Gleiche gilt für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang

- für Studierende mit Zugang zum Studium auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit gemäß § 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung sowie
- für Studierende mit Zugang zum Studium aufgrund eines erfolgreichen Probestudiums gemäß § 4 Absatz 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung.

(2) Der innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erfolgende Wechsel der Hochschule ist für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende mit Zugang zum Studium auf Grund einer erfolgreich abgelegten Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ohne nochmalige Zugangsprüfung der aufnehmenden Hochschule zulässig, wenn in Bachelorstudiengängen pro Semester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 22 bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zugangsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen zum Abschluss der Zugangsprüfung bzw. Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Anschein der Erfüllung der Voraussetzungen zum Abschluss der Zugangsprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2, Sätze 2 und 3, ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Zugangsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Teilprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Teilprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 28
Widerspruchsrecht

- (1) Gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Zugangsprüfung oder der Einstufungsprüfung kann jeweils innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch.

§ 29
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Anlage A

Bewertungsübersicht Englischkenntnisnachweise

Testverfahren	TOEFL (itb)	TOEIC Test Of English for International Communi- cation	Cambridge Certificates	telc (The European Lan- guage Certificates)
Min. Punkte / Note	57	550	PET/FCE (Preliminary English Test/First Certificate English)	B1
Zur Information: Schwelle zu B2 bzw. maximales Testergebnis	87	785	100% (bestanden bei 70%)	100% (bestanden bei mehr als 60%)
Note 1,0	84-86	758-784	97-100%	
Note 1,3	81-83	735-757	94-96%	
Note 1,7	78-80	712-734	91-93%	
Note 2,0	75-77	589-711	88-90%	90,00-100,00% = 1,0
Note 2,3	72-74	666-688	85-87%	80,00-89,90% = 2,0
Note 2,7	69-71	643-665	82-84%	70,00-79,90% = 3,0
Note 3,0	66-68	620-642	79-81%	60,00-69,90% = 4,0
Note 3,3	63-65	597-619	76-78%	
Note 3,7	60-62	574-596	73-75%	
Note 4,0	57-59	550-573	70-72%	

Ein erfolgreiches Bestehen eines Sprachtests auf einem höheren Niveau als B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist mit der Note „sehr gut“ (1,0) zu bewerten.



ZEUGNIS

über die Zugangsprüfung an der Hochschule Bochum

Herr/Frau
geboren am xx.xx.xxxx
hat am xx.xx.xxxx

Muster Mustermann
in Musterstadt
die Zugangsprüfung für den Studiengang
... mit Erfolg abgelegt.

Gesamtnote	gut (1,9)
Deutsch	gut (1,9)
Mathematik	gut (1,9)
Englisch	gut (1,9)
Studiengangsspezifische Prüfung	gut (1,9)

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf Grund der bestandenen Zugangsprüfung die Zugangsberechtigung für den Studiengang xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx an der Hochschule Bochum bescheinigt.

Für den Prüfungsausschuss xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx der Hochschule Bochum,
Bochum, den xx.xx.xxxx

(Der Vorsitzende - Prof. Dr. xxxxxxxxxxxxxx)

(Siegel)

Die bestandene Zugangsprüfung ersetzt für diesen Studiengang die formale Qualifikation der Fachhochschulreife und berechtigt zur Aufnahme des Studiums im 1. Fachsemester des Studiengangs ... an der Hochschule Bochum.